

ZG_OBERGERICHT BS 2024 89 vom 23. Januar 2025

ZG Obergericht, 2025-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_89

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 89 du 23 janvier 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 89 del 23 gennaio 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 2 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Auf die unbestrittenermassen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde des Beschwerdeführers vom 5. September 2024 ist mithin einzutreten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ficht in seiner Beschwerde die Kostenaufgabe von CHF 11'118.30 an. Zuständig zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist demnach die Beschwerdeinstanz als Kollegialgericht (Art. 395 lit. b StPO e contrario).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer zusammengefasst wie folgt:

E. 2.1

Neben der C. _____ habe sich auch die P. _____ der Zusammenarbeit zwischen der G. _____ und der E. _____ angeschlossen, indem sie mit der E. _____ den Vertrag vom 29. Februar 2012 abgeschlossen habe, worin auf das "I. _____ Agreement" vom 29. Februar 2012 Bezug genommen worden sei und sich die P. _____ verpflichtet habe, sich mit einer Finanzierung in der Höhe von USD 2,5 Mio. zu beteiligen. Dabei sei festgehalten worden, dass die P. _____ diesen Betrag an die E. _____ zu bezahlen habe, nachdem die E. _____ bereits USD 3 Mio. in das "Projekt J. _____" einbezahlt habe. Der Beschwerdeführer habe diese Vereinbarung mitunterzeichnet. In der Folge habe die P. _____ der E. _____ im Zusammenhang mit diesem Projekt insgesamt rund USD 2,5 Mio. überwiesen. Es bestünden somit klare Hinweise dafür, dass nebst der C. _____ auch die P. _____ ihrer Verpflichtung nachgekommen sei und den Investitionsbetrag von USD 2,5 Mio. geleistet habe.

E. 2.2

Bei einer Sitzung am 14. September 2013 sei die Zusammenarbeit zwischen der E. _____, der G. _____ und der C. _____ beendet worden. In einem diesbezüglichen

chen Schreiben sei vereinbart worden, dass die G._____ die Investition von USD 3,5 Mio. zuzüglich des vereinbarten Gewinnanteils innert 30 Tagen auf das auf die C._____ lautende Konto bei der N._____ AG überweise. Mit Vertrag vom 2. Dezember 2013 zwischen der E._____ und der P._____ sei deren Zusammenarbeit gemäss dem Vertrag vom 29. Februar 2012 ebenfalls beendet und vereinbart worden, dass die E._____ der P._____ USD 2,5 Mio. zurückzubezahlen habe. Spätestens am 2. Dezember 2013 habe die G._____ somit der C._____ USD 3,5 Mio. und die E._____ der P._____ USD 2,5 Mio. zurückzuerstatten gehabt. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 habe die C._____ die G._____ schliesslich angewiesen, ihr USD 3,5 Mio. zu bezahlen mit dem Vermerk "Repayment of investment U._____".

Seite 5/12

E. 2.3

Die G._____ habe in der Folge Überweisungen in der Höhe von insgesamt USD 2,5 Mio. an die P._____ geleistet. Bei der Aktionärsversammlung der P._____ vom 15. Januar 2014 sei schliesslich festgestellt worden, dass die P._____ das Investment im Betrag von USD 2,5 Mio. in Zusammenhang mit dem Joint-Venture betreffend das "Projekt J._____" zurückerhalten habe. Das Protokoll zu dieser Versammlung sei vom Beschwerdeführer mit- unterzeichnet worden. Des Weiteren habe die G._____ der C._____ insgesamt USD 1 Mio. überwiesen. Aus diesen Zahlungsflüssen sowie den vermerkten Zahlungszwecken gehe hervor, dass die Zahlungen über insgesamt USD 2,5 Mio. von der G._____ an die P._____ nicht die Rückzahlung, welche die G._____ an die C._____ zu leisten gehabt habe, hätten betreffen können. Es bestünden somit klare Hinweise dafür, dass die G._____ sowohl der C._____ als auch der P._____ jeweils eine Rückzahlung geschuldet und ihre Schuld gegenüber der P._____ am 7. Januar 2014 beglichen habe. Insgesamt betrachtet habe sich der Tatverdacht, dass die P._____ keinen Anspruch auf die ihr so überwiesenen USD 2,5 Mio. gehabt habe, nicht erhärtet.

E. 2.4

Gemäss E-Mail vom 13. März 2014 von T._____ (C._____) an O._____ (G._____) habe die C._____ weitere USD 320'000.00 erhalten, womit zu diesem Zeitpunkt noch eine Rückzahlung im Betrag von USD 2,5 Mio. offen gestanden habe. In der Folge sei mehrmals zwischen der C._____ und der G._____ versucht worden, eine Einigung betreffend die Rückzahlung der noch offenen USD 2,5 Mio. zu erzielen. Mit E-Mail vom 27. März 2014 habe die V._____ (Vertretung C._____) T._____ mitgeteilt, dass O._____ das vorbereitete "Agreement" betreffend die Rückzahlung der noch ausstehenden USD 2,5 Mio. nicht unterzeichnen werde. Schliesslich habe die C._____ in H._____ ein Gerichtsurteil erwirkt, worin die G._____ verpflichtet worden sei, der C._____ USD 2,5 Mio. zurückzuzahlen. Mit Vereinbarung vom 27. Mai 2014 hätten sich die G._____ und die C._____ darauf geeinigt, dass die G._____ der C._____ bis zum 25. August 2014 USD 2,5 Mio. auf deren Konto bei der N._____ AG überweisen werde. Nachdem die G._____ innert Frist keine Zahlung geleistet habe, habe die C._____ am 27. August 2014 eine "Garnishee Order" betreffend das auf die G._____ bei der R._____ Bank lautende Konto sowie einen "writ of seizure of sale" gegen das Eigentum der G._____ erwirkt. Dabei seien das Bankguthaben und eine Fracht der G._____ beschlagnahmt worden, wodurch die

G._____ handlungsunfähig geworden sei.

E. 2.5

Gemäss E-Mail der V._____ an T._____ vom 5. September 2014 sei O._____ am

E. 2.6

Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass O._____ dieses nicht datierte Schreiben bereits einmal zuvor erwähnt, geschweige denn irgendwo eingereicht habe, obwohl die C._____ spätestens ab Anfang 2014 von der G._____ die Bezahlung der restlichen USD 2,5 Mio. gefordert habe. Auch als O._____ im März 2014 das von der C._____ vorbereitete "Agreement" betreffend die Rückzahlung der noch ausstehenden USD 2,5 Mio. nicht habe unterzeichnen wollen und seinen Entscheid auch begründet habe, habe er dieses Schreiben nicht erwähnt. Es bestünden auch keine Hinweise, dass O._____ im erwähnten Gerichtsverfahren in H._____ das besagte Schreiben ins Recht gelegt habe. Auch in der zwischen der C._____ und der G._____ am 27. Mai 2014 abgeschlossenen Vereinbarung sei dieses Schreiben bzw. der von O._____ am 4. September 2014 geltend gemachte Umstand, wonach die G._____ ihre Schuld gegenüber der C._____ eigentlich bereits beglichen habe, nicht erwähnt. Diese Vorgehensweise bzw. dieses Verhalten von O._____ bzw. der G._____ sei nicht nachvollziehbar. Vielmehr bestünden Anzeichen dafür, dass es sich dabei um eine Schutzbehauptung von O._____ gehandelt habe und es bestehe der Verdacht, dass O._____ dieses Schreiben selber fabriziert habe mit dem Ziel, die C._____ dazu zu bringen, die gegen die G._____ angeordneten Vermögenssperrungen aufheben zu lassen.

E. 2.7

Somit habe sich der Verdacht, dass der Beschwerdeführer der C._____ spätestens ab dem 13. Dezember 2013 eine Rückzahlung in der Höhe von total USD 2,5 Mio. aus einem Joint-Venture mit der E._____ und der G._____ zwecks persönlicher Bereicherung vorenthalten und so die C._____ geschädigt habe, nicht erhärtet. 3. Die Verfahrenskosten auferlegte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer mit der folgenden – kurz zusammengefassten – Begründung: 3.1 Der Beschwerdeführer sei vom 29. Dezember 2009 bis zum 12. Dezember 2014 Mitglied des Verwaltungsrates der C._____ und somit gestützt auf Art. 717 Abs. 1 OR verpflichtet gewesen, den Verwaltungsrat bzw. den Präsidenten über sämtliche Vorgänge, die einen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der C._____ gehabt hätten, zu orientieren. Der Beschwerdeführer sei seinen Pflichten gegenüber der C._____ nicht nachgekommen, weil er T._____ weder über seine Beziehung zur P._____ informiert habe noch über den Umstand, dass die P._____ auch in das erwähnte Joint-Venture involviert gewesen sei und ebenfalls Anspruch auf eine Rückerstattung ihrer Investition in der Höhe von USD 2,5 Mio. gehabt habe. Für die Darstellung des Beschwerdeführers, wonach T._____ (C._____) über diese Belange Bescheid gewusst habe, seien in den Akten keine Hinweise zu entnehmen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der E-Mail von W._____ (P._____) an T._____ (C._____) vom 10. September 2013. 3.2 Der Umstand, dass der Beschwerdeführer den Verwaltungsrat der C._____ nicht über die betreffenden Sachverhalte orientiert habe, sei geeignet gewesen, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken, und habe der C._____ schliesslich Anlass dazu gegeben, am 30. April 2015 gegen den Beschwerdeführer Strafanzeige zu erstatten. Damit habe der Be-

schwerdeführer die Einleitung des vorliegenden Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt, weshalb ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen seien. Aus diesem Grund entfalle auch eine Entschädigungspflicht gegenüber dem Beschwerdeführer

Seite 7/12

E. 4

Der Beschwerdeführer hält dem zusammengefasst Folgendes entgegen:

E. 4.1

Aus Art. 717 Abs. 1 OR ergebe sich nicht, dass ein Verwaltungsratsmitglied gegen das Konkurrenzverbot oder die allgemeine Treuepflicht verstosse, wenn es zugleich in einem anderen Unternehmen als Verwaltungsratsmitglied fungiere und beide Gesellschaften in dasselbe Drittunternehmen investierten und damit die gleichen Interessen verfolgten. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern dies die eine oder andere Gesellschaft direkt oder indirekt schädigen sollte. Insofern treffe das Verwaltungsratsmitglied auch keine Informationspflicht dem Verwaltungsrat bzw. der Gesellschaft gegenüber.

E. 4.2

T._____ (C._____) habe entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft bestens über die Investition der P._____ (als Eigentümerin der C._____) Bescheid gewusst. Ebenso habe er Kenntnis von der Beziehung des Beschwerdeführers zur P._____ gehabt. Die P._____ habe 64 von 144 Inhaberaktien der C._____ besessen. Einzig der Beschwerdeführer bzw. die von ihm beherrschte P._____ hätten anlässlich der Kapitalerhöhung um CHF 2,2 Mio. am 29. Februar 2012 sämtliche neu ausgegebenen 44 Inhaberaktien gezeichnet. Auch in diesem Zusammenhang habe ein intensiver Austausch zwischen dem Beschwerdeführer und T._____ stattgefunden. Es treffe somit nicht zu, dass der Beschwerdeführer die Beziehung zur P._____ verschwiegen und dadurch bei der C._____ den Verdacht einer strafbaren Handlung erweckt habe.

E. 4.3

Sodann sei unzutreffend, dass der Beschwerdeführer T._____ nicht darüber in Kenntnis gesetzt habe, dass die P._____ ebenfalls im gegenständlichen Joint-Venture mit eigenen (unabhängig von der C._____) abgeschlossenen Verträgen beteiligt gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft gehe in der Einstellungsverfügung zu Recht davon aus, dass es sich beim nicht datierten Schreiben um ein selbst fabriziertes Schreiben von O._____ handeln müsse, mit welchem dieser die C._____ bzw. T._____ habe dazu bringen wollen, die gegen die G._____ angeordneten Vermögenssperren aufheben zu lassen. Dem Beschwerdeführer könne nicht vorgehalten werden, er hätte T._____ über den Bestand dieses Schreibens informieren müssen, nachdem der Beschwerdeführer dieses Schreiben zum ersten Mal an der Haftenahme vom 19. März 2024 gesehen habe. Im Gegenteil habe es T._____ pflichtwidrig unterlassen, die Angelegenheit mit dem Beschwerdeführer zu besprechen und Licht ins Dunkel zu bringen. Die Staatsanwaltschaft verkenne sodann, dass der Beschwerdeführer der C._____ keine Informationen zum vorgenannten Projekt schuldig gewesen sei, da er als Verwaltungsrat der P._____ vielmehr eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber Drittgesellschaften gehabt habe.

E. 4.4

Die C. _____ habe in Anlehnung an die im September 2014 getätigte E-Mail von O. _____ im April 2014 Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer eingereicht. Es sei der Strafanzeige unmissverständlich zu entnehmen, dass dieses gefälschte Schreiben kausal dazu geführt habe, den Verdacht einer strafbaren Handlung des Beschwerdeführers zu erwecken. Es könne dem Beschwerdeführer nicht zur Last gelegt werden, wenn sich die C. _____ gestützt auf ein gefälschtes Dokument dazu veranlasst gesehen habe, eine Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer einzureichen.

E. 4.5

T. _____ habe von Beginn an über die Involvierung und Investition der P. _____ in das Projekt J. _____ bestens Bescheid gewusst. Sämtliche involvierten Personen hätten die

Seite 8/12 Vereinbarungen gemeinsam am 29. Februar 2012 unterzeichnet. Bereits im Vorfeld zur Sitzung vom 14. September 2013 in M. _____, wo die Zusammenarbeit zwischen sämtlichen Beteiligten beendet worden sei, habe es einen E-Mail-Austausch zwischen W. _____ (P. _____), dem Beschwerdeführer (P. _____ und C. _____) und T. _____ (C. _____) gegeben. In einer E-Mail vom 10. September 2013 habe W. _____ (P. _____) T. _____ (C. _____) darüber informiert, dass die P. _____ mit der G. _____ eine neue Vereinbarung (I. _____ agreement) entworfen habe. Mit der Bitte, besagte Vereinbarung zu überprüfen und zurückzusenden, habe er diese der E-Mail angehängt. Nebst unzähligen Sitzungen und Besprechungen/Telefonaten ergebe sich auch aus dieser Vereinbarung die Beteiligung der P. _____, deren Investition sowie folgerichtig auch der Rückerstattungsanspruch der P. _____ unmissverständlich. Der Beschwerdeführer sei von Beginn weg seinen (allfällig bestehenden) Informationspflichten nachgekommen. Es könne ihm nicht vorgeworfen werden, schuldhaft die Einleitung des vorliegenden Strafverfahrens bewirkt zu haben.

E. 5

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Unter den gleichen Voraussetzungen kann nach Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung herabgesetzt oder verweigert werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_940/2023 vom 18. März 2024 E. 1.3.1; 6B_15/2021 vom 12. November 2021 E. 4.1.2). Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1).

E. 5.1

Bei der Kostenüberbindung bei Verfahrenseinstellung handelt es sich nicht um eine Haftung für strafrechtliches Verschulden, sondern um eine den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde. In diesem Sinne stellt die Kostenüberbindung eine Haftung prozessualer Natur für die Mehrbeanspruchung der Untersuchungsbehörden und die dadurch entstandenen Kosten dar. Das Verletzen bloss moralischer oder ethischer Pflichten genügt für die Auferlegung der Verfahrenskosten nicht (BGE 116 Ia 162 E. 2b und 2c; Urteile des Bundesgerichts 6B_1119/2021 vom 6. Oktober

2022 E. 2.3.2 und 6B_665/2020 vom 22. September 2021 E. 2.2.1). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO; Art. 32 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (BGE 144 IV 202 E. 2.2; 120 Ia 147 3b; 119 Ia 332 E. 1b).

Seite 9/12

E. 5.2

Zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbareren Verhalten und den durch die Untersuchung entstandenen Kosten muss zusätzlich ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Das gegen geschriebene oder ungeschriebene, kommunale, kantonale oder eidgenössische Verhaltensnormen klar verstossende Verhalten der beschuldigten Person muss mithin nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung des Lebens geeignet gewesen sein, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu geben oder die Durchführung der eröffneten Strafuntersuchung zu erschweren. Dabei kommt die Kostenaufgabe nur dann infrage, wenn sich die Behörde aufgrund des normwidrigen Verhaltens der beschuldigten Person in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst sehen konnte. Eine Auferlegung von Kosten an die beschuldigte Person fällt jedenfalls insoweit ausser Betracht, als die Behörde aus Übereifer, aufgrund unrichtiger Beurteilung der Rechtslage oder vorschnell eine Strafuntersuchung eingeleitet hat. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass der Überbindung von Verfahrenskosten an die beschuldigte Person bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Ausnahmecharakter zukommt (BGE 144 IV 202 E. 2.2; 116 Ia 162 E. 2c; Urteile des Bundesgerichts 7B_18/2023 vom 24. August 2023 E. 3.1.1 und 6B_877/2016 vom 13. Januar 2017 E. 3.2).

E. 6

Die Staatsanwaltschaft begründet ein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten des Beschwerdeführers mit dem Hinweis auf Art. 717 Abs. 1 OR. Der Beschwerdeführer habe als Mitglied des Verwaltungsrates seine Informationspflicht gegenüber der C. _____ verletzt.

E. 6.1

Gemäss Art. 717 Abs. 1 OR müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Die gesetzlich normierte Treuepflicht verlangt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates ihr Verhalten am Gesellschaftsinteresse ausrichten. Für die Sorgfalt, die der Verwaltungsrat bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft aufzuwenden hat, gilt ein objektiver Massstab. Die Verwaltungsräte sind zu

aller Sorgfalt verpflichtet und nicht nur zur Vorsicht, die sie in eigenen Geschäften anzuwenden pflegen. Das Verhalten eines Verwaltungsratsmitglieds wird deshalb mit demjenigen verglichen, das billigerweise von einer abstrakt vorgestellten ordnungsgemäss handelnden Person in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann (BGE 139 III 24 E. 3.2 m.H.). Art. 717 Abs. 1 OR umfasst nebst einer Sorgfalts- auch eine Treuepflicht. Dies bedeutet insbesondere, dass Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder ihre eigenen Interessen und diejenigen der ihnen nahestehenden Personen hinter die Interessen der Gesellschaft zu stellen haben. Insofern charakterisiert sich die Treuepflicht letztlich als Interessenswahrungspflicht. Sie bewirkt vor allem, dass Handlungen zu unterlassen sind, die den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, und andererseits Opportunitäten wahrgenommen werden, die einen Nutzen versprechen (Watter/ Roth Pellanda, Basler Kommentar Obligationenrecht II, 6. A. 2024, Art. 717 OR N 15 m.H.).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer war zur fraglichen Zeit sowohl Verwaltungsrat der P._____ als auch von deren 70%iger Tochtergesellschaft C._____. Beide Gesellschaften waren am "Projekt J._____" beteiligt. So schloss sich die C._____ dem "I._____ agreement" der G._____ und der E._____ vom 29. Februar 2012 an und verpflichtete sich zur Zahlung von USD 3,5 Mio. Die P._____ wiederum ging am 29. Februar 2012 mit der E._____ einen entsprechenden Vertrag ein und beteiligte sich an der Zusammenarbeit

Seite 10/12 mit USD 2,5 Mio. Der Beschwerdeführer als damaliger Verwaltungsrat sowohl der C._____ als auch der P._____ war somit verpflichtet, die Interessen beider Gesellschaften gleichzeitig wahrzunehmen. Eine solche Situation birgt zwar eine Gefahr von Interessenkollisionen in sich. Im vorliegenden Fall verfolgte der Beschwerdeführer aber keine von den Interessen der beiden Gesellschaften abweichenden eigenen Ziele. Beide Gesellschaften hatten im Rahmen dieser Zusammenarbeit das gleiche Ziel, nämlich einen möglichst hohen Gewinn aus dem "Projekt J._____" zu erzielen. Ein Verstoß gegen die Treuepflicht gemäss Art. 717 Abs. 1 OR lag schon aus diesem Grund nicht vor.

E. 6.3

Zudem erweist sich der Vorwurf der Privatklägerin, wonach der Beschwerdeführer die C._____ über die Beteiligung der P._____ am betreffenden Projekt nicht informiert habe, als unberechtigt. Eine Beteiligung am "Projekt J._____" inklusive den Investitionen und folglich auch den Rückerstattungsanspruch der Gesellschaft muss vielmehr sämtlichen Parteien, welche in das Projekt investierten, bekannt gewesen sein. Dies ergibt sich aus der E-Mail vom 10. September 2013 von W._____ (P._____) an T._____ (C._____). Der Anhang dieser E-Mail enthielt eine neue Vereinbarung (I._____ agreement) betreffend das "Projekt J._____" zwischen der G._____ und der P._____. T._____ wurde gebeten, diese Vereinbarung zu prüfen (Vi act. 26/5/110 ff.). Aus dieser neuen Vereinbarung geht klar hervor, dass auch die P._____ in das betreffende Projekt involviert war, wird darin doch ausdrücklich auf das ursprüngliche Agreement vom 29. Februar 2012 Bezug genommen. Der neuen Vereinbarung vom 10. September 2013 lässt sich zwar nicht ohne Weiteres entnehmen, dass der Beschwerdeführer als damaliger Verwaltungsrat für die P._____ handelte, jedoch ist aus dem cc-Feld ersichtlich, dass der Vereinbarungsentwurf auch ihm zur Kenntnis gebracht wurde. Dieser E-Mail-Verkehr erfolgte im Übrigen wenige Tage, bevor an der Sitzung vom 14. September

2013 in M._____ die Zusammenarbeit aller Beteiligten in Bezug auf dieses Projekt beendet wurde. Mit der Kenntnis der neuen Vereinbarung vom 10. September 2013 bestanden für T._____ zumindest hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine Beteiligung der P._____ und des Beschwerdeführers am Projekt, womit es ihm spätestens dann möglich gewesen wäre, sich diesbezüglich näher zu erkundigen, bevor die C._____ eine Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer einreichte. Da die C._____ somit in der Lage war, sich die relevanten Informationen zu beschaffen, kann dem Beschwerdeführer auch unter diesem Gesichtspunkt kein Verstoß gegen Art. 717 Abs. 1 OR vorgeworfen werden.

E. 7

Nach dem Gesagten kann dem Beschwerdeführer somit nicht vorgeworfen werden, die Einleitung des Verfahrens gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO rechtswidrig und schuldhaft bewirkt zu haben. Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen, Ziffer 2 der Einstellungsverfügung vom 20. August 2024 aufzuheben und die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen. Dies hat zur Folge, dass auch die Ziffern 3-3.3 der Einstellungsverfügung aufzuheben sind, da der Grund für die Beschlagnahme (Sicherstellung von Verfahrenskosten; Vi act. 5/1/1) weggefallen ist (vgl. Art. 267 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist darüber hinaus gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im Untersuchungsverfahren zu entschädigen, obwohl diesbezüglich kein formell abweisender Entscheid seitens der Staatsanwaltschaft ergangen ist (vgl. Art. 429 Abs. 2 StPO). Die Sache ist diesbezüglich zur Festsetzung der Entschädigung sowie einer allfälligen Genugtuung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

Seite 11/12

E. 8

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen und der Beschwerdeführer ist für das vorliegende Verfahren angemessen aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 428 Abs. 4 StPO; Art. 436 Abs. 3 StPO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Dienstleistungen von Anwälten, die an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland erbracht werden, von der Steuerpflicht befreit sind, weshalb keine Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist (Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG e contrario). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.